



One Team.
One Goal.

Orth Kluth Newsletter Baurecht

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren

Ziel des Gesetzes

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag von 2021 beschlossen, im Bereich des Bauens die Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Vorrangig soll zu diesem Zweck auch eine Digitalisierung der genannten Verfahren erfolgen. Der Koalitionsvertrag sieht daher insbesondere eine Novellierung des Baugesetzbuchs (BauGB) hinsichtlich der Bauleitplanung vor.

Am 14. Dezember 2022 hat das Bundeskabinett daher einen Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im

Bauleitplanverfahren beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Der Bundestag berät am 2. März 2023 erstmals den Entwurf.

Das geplante Gesetz ist Teil des Maßnahmenpakets zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung. Ziel des Pakets ist die schnelle, effiziente und zielsichere Umsetzung privater und staatlicher Investitionen zur Modernisierung des Landes.

Überblick über den Inhalt des Gesetzesentwurfs

Der Gesetzesentwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen im Rahmen der Vorschriften des BauGB vor:

- Digitale Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens in der Bauleitplanung;
- Vermeidung formeller Wiederholungen des Beteiligungsverfahrens bei Veränderungen von Bauleitplänen;
- Verkürzung der Genehmigungsfristen von Bauleitplänen.

Hieraus ergeben sich weitere (redaktionelle und klarstellende) Änderungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) sowie im Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Digitalisierung des Planungsverfahrens

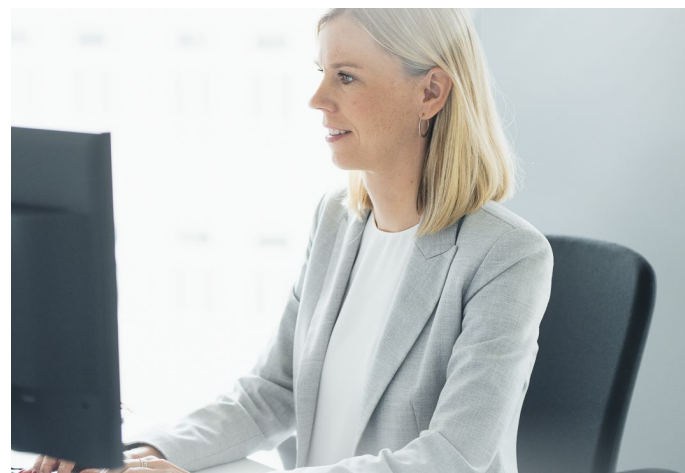
Nach dem bisherigen § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB sind die Entwürfe von Bauleitplänen für die Dauer eines Monats öffentlich in Papierform auszulegen. Nach § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB sind die jeweiligen Unterlagen zusätzlich über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Der neugefasste § 3 Abs. 2 BauGB sieht ein digitales Verfahren bei der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Anstelle der Auslegung sollen die Planunterlagen nun stets allgemein zugänglich im Internet veröffentlicht werden. Stellungnahmen sollen zukünftig elektronisch übermittelt werden. Für Personen ohne Internetzugang sind weiterhin zusätzlich zu der

Veröffentlichung im Internet andere leicht zu erreichende Möglichkeiten des Zugangs sowie bei Bedarf zur Abgabe von Stellungnahmen zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung soll die Teilhabemöglichkeit für möglichst weite Teile der Bevölkerung gewährleisten.

Der in § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) während der COVID-19-Pandemie vorgesehene Ersatz durch Veröffentlichung im Internet soll nun als Dauerregelung im BauGB verankert werden. § 3 PlanSiG habe im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung somit keinen Anwendungsbereich mehr.

Auch die Beteiligung von Behörden soll nach der Neufassung des § 4 Abs. 2 BauGB zukünftig digital erfolgen. Hierunter fallen die Mitteilung des Planentwurfs an die Behörden sowie deren Stellungnahme jeweils in elektronischer Form. Nach dem bisherigen § 4a Abs. 4 S. 2, 3 BauGB war die elektronische Übermittlung zwar bereits möglich; auf Verlangen der Behörde waren die Unterlagen jedoch in Papierform zu übermitteln.



Vermeidung von formellen Wiederholungen

Bisher müssen Entwürfe von Bauleitplänen bei teilweiser Änderung oder Ergänzung im Verfahren gem. § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB erneut vollständig ausgelegt und Stellungnahmen hierzu eingeholt werden. Die zuständige Behörde kann nach ihrem Ermessen gem. S. 2 bestimmen, dass nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden dürfen. Zudem kann sie die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme nach S. 3 verkürzen sowie nach S. 4 die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit bzw. Behörden beschränken.

Nach dem neugefassten § 4a Abs. 3 BauGB können bei erneuter Auslegung eines angepassten Bauleitplans Stellungnahmen in jedem Fall nur noch zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Plans abgegeben werden.

Damit soll vermieden werden, dass bei nur teilweisen Änderungen der Bauleitpläne im Rahmen des Verfahrens regelmäßig eine Wiederholung des gesamten förmlichen Beteiligungsverfahrens erfolgt. Dies trägt erheblich zur Beschleunigung des ganzen Planungsverfahrens bei.

Verkürzung von Genehmigungsfristen

Ein Flächennutzungsplan bedarf gem. § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Über diese Genehmigung ist nach dem bisherigen § 6 Abs. 4 S. 1 BauGB innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden.

Im Zuge der Gesetzesreform soll diese Frist zukünftig auf einen Monat verkürzt werden. Auch diese Regelung dient der Beschleunigung des gesamten Planungsverfahrens.

Änderung des WindBG

Nach dem neu ergänzten § 4 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) werden zukünftig auf den Flächenbeitragswert nur solche Flächen angerechnet, für die standardisierte Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) vorliegen, die digital ausgewertet werden können.

Die Regelung soll nach der Entwurfsbegründung ein effektives Monitoring der Flächenausweisungen für die Windenergie an Land, insbesondere mit Blick auf das Erreichen der Flächenbeitragswerte, ermöglichen. Dies dient ebenfalls der Planungsbeschleunigung und soll nach dem Zweck des WindBG den Ausbau der Windenergie an Land erleichtern (vgl. § 1 Abs. 1 WindBG).

Ihre Ansprechpartner



Dr. Gary Klaft
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-274
gary.klaft@orthkluth.com



Philipp Galaske
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-290
philipp.galaske@orthkluth.com



Carolin Bergemann
Rechtsanwältin, Salary Partnerin
T +49 211 60035-224
carolin.bergemann@orthkluth.com



Dr. David Brosende
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 30 509320-131
david.brosende@orthkluth.com



Timo Nossek
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 211 60035-276
timo.nossek@orthkluth.com



Dr. René Runte
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 211 60035-278
rene.runte@orthkluth.com



Manja Steinicke, LL.M. (UNSW)
Rechtsanwältin, Salary Partnerin
T +49 211 60035-282
manja.steinicke@orthkluth.com



Dr. Daniel Strupp
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 211 60035-284
daniel.strupp@orthkluth.com



Cordula Lehmann
Rechtsanwältin, Senior Associate
T +49 30 509320-130
cordula.lehmann@orthkluth.com



Dr. Marc Menrath
Rechtsanwalt, Senior Associate
T +49 211 60035-302
marc.menrath@orthkluth.com



Peter Weufen
Rechtsanwalt, Associate
T +49 211 60035-309
peter.weufen@orthkluth.com

**One Team.
One Goal.**